



## Gesuch Gelegenheitswirtschafts-/Freinachtbewilligung

Das Gesuch ist **spätestens zehn Arbeitstage vor dem Anlass** per Post oder E-Mail einzureichen.  
Die Bewilligung ist am Anlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorzuweisen.

Gelegenheitswirtschaft: Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle ist bewilligungspflichtig

Freinachtbewilligung: Die Bewilligungsinhaber/in ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht gestört oder belästigt werden.

### Ersucht wird um Bewilligung für:

- Gelegenheitswirtschaft:       mit Alkoholverkauf       ohne Alkoholverkauf  
 Freinacht (ab 24.00 Uhr)

Anträge auf Erteilung einer **Tombola-/Lottobewilligung** müssen an die Sicherheitsdirektion BL, Abt. Bewilligungen, Mühlegasse 8, 4410 Liestal gerichtet werden (siehe Online-Formulare Website Kanton Basel-Landschaft).

### Gesuchsteller/in, Veranstalter

Verein, Institution:   
Name / Vorname:  Tel. Privat:   
Strasse / Nr.:  Tel. Mobil:   
PLZ / Ort:  E-Mail:   
Kontaktperson während des Anlasses:  Tel.:

### Angaben zum Anlass

Bezeichnung / Art des Anlasses:   
Anzahl Personen / Sitzplätze:   
Datum:  Zeit, von:  Uhr bis:  Uhr  
Datum:  Zeit, von:  Uhr bis:  Uhr  
Datum:  Zeit, von:  Uhr bis:  Uhr  
Ort:

Für die Benützung von Gemeindelokalitäten ist ein separates Gesuch einzureichen.

Ort, Datum:  Unterschrift Gesuchsteller/in:

### Gebühren

#### Gelegenheitswirtschaft

Bis 100 Personen / Plätze	CHF 50.00 / Tag
Bis 500 Personen / Plätze	CHF 100.00 / Tag
Bis 1'000 Personen / Plätze	CHF 200.00 / Tag
Bis 2'000 Personen / Plätze	CHF 300.00 / Tag
Bis 5'000 Personen / Plätze	CHF 400.00 / Tag
Ab 5'000 Personen / Plätze	CHF 500.00 / Tag

#### Freinachtbewilligung

Bis 01.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Bis 02.00 Uhr	CHF 30.00 / Freinacht
Bis 03.00 Uhr	CHF 40.00 / Freinacht
Bis 04.00 Uhr	CHF 45.00 / Freinacht
Bis 05.00 Uhr	CHF 50.00 / Freinacht

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50% reduziert werden. Gemeinnützigen alkoholfreien Betrieben sowie gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften können die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen werden.